

Satzung
über örtliche Bauvorschriften
- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. v. 08.08.1995 hat der Gemeinderat Sölden am **09. Juli 1997** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze festgelegt. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.
- (2) Ausnahme: Für Kleinwohnungen bis 40 m² ist ein Stellplatz ausreichend:

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -
- b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes lt. Anlage 1 dieser Satzung, ausgenommen sind hier die gewerblichen Bauflächen gem. § 8 Baunutzungsverordnung (Art der baulichen Nutzung, Gewerbegebiete)

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

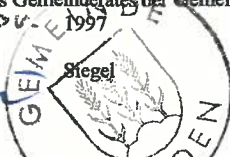
Sölden, den 27.08.1997

Frei, Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79294 Sölden übereinstimmt.
Ausgefertigt am 06. Nov. 1997

Frei, Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB im MB Nr. 23 vom 14.11.97 und durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Sölden vom 17.11. bis einschließlich 24.11.97 bekanntgemacht wurde.

Sölden, den 25.11. 1997

Frei, Bürgermeister



STII Saa1.sam/Ke/Sölden

Anlage 1 zur Satzung
über örtliche Bauvorschriften
- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -
gemäß § 74 LBO 1996

In folgenden zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung über örtliche Bauvorschriften - Stellplatzverpflichtung für Wohnungen - gemäß § 74 LBO 1996 rechtskräftigen Bebauungsplangebieten und Satzungen nach § 34 BauGB soll die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO auf 1,5 Stellplätze festgelegt werden, wobei bei Bruchzahlen eine Aufrundung zu erfolgen hat. Ausnahme: Für Kleinwohnungen bis 40 m² ist ein Stellplatz ausreichend:

Bebauungsplangebiete:	genehmigt am:
1. Rütteberg	29.06.1973
2. Brühl-Rubhof	03.06.1976
3. Gaisbühl-Herrgasse	16.05.1988
Planungsrechtlich gesicherte Flächen nach § 34 BauGB:	genehmigt am:
5. Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil	17.01.1978

Sölden, den ~~27.08.1997~~ ^{09.07.1997}

Frei, Bürgermeister



Genehmigt

Freiburg, den 30. Okt. 1997
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Brenneisen